

**Förder-Verein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule  
Köln Porz-Ensen-Westhoven Hohe Straße**

# **SATZUNG**

SATZUNG (aktualisiert am 28.03.2022)

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein führt den Namen „Förder-Verein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Köln Porz-Ensen e.V.“.

Der Vereinssitz ist in Köln Porz-Ensen-Westhoven.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe im Sinne des §51f der Abgabenordnung 1977. Zweck ist somit die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Köln Porz-Ensen-Westhoven

Aufgabe des Vereins ist die Intensivierung des schulischen Lebens nach Innen und Außen zur Förderung der Solidarität von Schule, Eltern und der Beziehungen innerhalb des Sozialraums Köln-Porz Ensen-Westhoven sowie die Förderung der nachschulischen, (sozial-)pädagogischen Betreuung von Schulkindern der GGS Hohe Straße in der Betreuungseinrichtung an der Schule nach dem Modell des Landes NRW „Offener Ganztag“. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung verschiedener kultureller, erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Veranstaltungen, Beschaffung von ergänzenden Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln sowie gelegentlich durch die Unterstützung bedürftiger Schulkinder der GGS Hohe Straße und ihren Familien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen

Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Vereinsmitteln noch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 2 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder werden durch Beitrittserklärung alle Eltern, deren Kinder die Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hohe Straße in Köln-Porz Ensen-Westhoven besuchen, sowie natürliche und juristische Personen, die an einer Förderung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hohe Straße in Köln-Porz Ensen-Westhoven interessiert sind.
2. Der Jahresbeitrag ist in der Höhe beliebig. Einmal entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt des Mitglieds, der nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann
  - b. Tod des Mitgliedes
  - c. Ausschluss des Mitgliedes
  - d. Abgang des Kindes von der Schule

## **§ 3 - Ausschluss des Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Beschluss der „Mitgliederversammlung“ aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden, z.B. wenn es seiner Beitragspflicht über das Ende des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

## **§ 4 - Verwendung der Geldmittel**

1. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 1 der Satzung entscheidet der Vorstand.
2. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich seitens des Vorstands der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Verein darf keine Geldverpflichtungen über den Kassenbestand hinaus eingehen oder Kredite aufnehmen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und des Kassenberichts der beiden Kassenprüfer,
  - b. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - c. die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
  - d. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme §7 Abs. 2, 1. Satz
  - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweils begonnene Geschäftsjahr
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahrs durch den Vorstand einberufen.
  3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von §8 und §10 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Elternteile eines Kindes sind zur gegenseitigen Vertretung berechtigt, im Übrigen ist die Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem Kassenwart
  - d. Einem Elternbeisitzer
  - e. einem Beisitzer, der Mitglied in der Schulpflegschaft ist
  - f. einem Beisitzer, der Mitglied im Lehrerkollegium ist
  - g. einem Beisitzer, der Mitglied im OGTS-Team der GGS ist

Die Vorstandsmitglieder (a-d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer (e-g) werden jährlich aus den Gremien entsandt und müssen kein Vereinsmitglied sein.

2. Der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart; jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende führt das Protokollbuch bei Sitzungen und Versammlungen. An den Sitzungen des Vorstandes kann der Schulleiter oder sein Vertreter im Amte ohne Stimmrecht teilnehmen. Er ist zu Sitzungen einzuladen.

## **§ 8 - Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Köln Porz-Ensen-Westhoven, die Stadt Köln, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Köln Porz-Ensen-Westhoven zu verwenden hat.

Köln Porz-Ensen-Westhoven, den 28.03.2022